

ROSEGGER GASSE



ELTERNVEREIN

Statuten des
**Elternvereins an der Volksschule
Perchtoldsdorf Roseggasse**

ZVR-Zahl 458132633

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Vereins- und Rechnungsjahr
- § 5 Personenbezogene Bezeichnungen

II. Abschnitt Finanzwesen

- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Bedarfsermittlung und Kontenführung
- § 8 Zahlungspflicht und Haftung

III. Abschnitt Mitgliedschaft

- § 9 Formen der Mitgliedschaft
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Streichung und Ausschluss
- § 13 Ausschlussverfahren
- § 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

IV. Abschnitt Organe

- § 15 Allgemeines
- § 16 Hauptversammlung
- § 17 Aufgaben der Hauptversammlung
- § 18 Elternausschuss
- § 19 Aufgaben des Elternausschusses
- § 20 Vorstand
- § 21 Aufgaben des Vorstandes
- § 22 Amtsträger
- § 23 Amtsführung, Ablösung von Amtsträgern und Sonderbefugnisse
- § 24 Schiedsgericht
- § 25 Rechnungsprüfer

V. Abschnitt Abstimmung und Wahlen

- § 26 Abstimmungsverfahren
- § 27 Wahlen

VI. Abschnitt Auflösung

- § 28 Auflösung und Abwicklung

I. ABSCHNITT ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein an der Volksschule Perchtoldsdorf Roseggergasse“ (im Folgenden „Elternverein“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Perchtoldsdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf die Volksschulgemeinde Perchtoldsdorf.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Der Elternverein, dessen gemeinnützige Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Schule zu unterstützen.
- (2) Der Elternverein dient darüber hinaus innerhalb des in Abs. 1 beschriebenen Zweckes der Förderung des Gemeinwohls der Volksschule Perchtoldsdorf Roseggergasse auf sozialem, sittlichem, geistigem, wissenschaftlichen, künstlerischem und kulturellem Gebiet. Seine Tätigkeit umfasst insbesondere auch die Förderung von Kindern seiner Mitglieder unter besonderer Berücksichtigung der Stellung sozial schwacher und in Not geratener Menschen sowie die Unterstützung des Schulleiters und der Klassenlehrer.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Erreichung des Vereinszwecks dienen ideelle und materielle Mittel.
- (2) Ideelle Mittel sind
- a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte;
 - b) die Unterstützung der Mitglieder bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte;
 - c) die Förderung des Unterrichts und der Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise gemeinsam mit dem Schulleiter, den Klassenlehrern und den Elternvertretern des Schulforums der Schule;
 - d) die Vertiefung des Verständnisses der Erziehungsberechtigten für die von der Schule durchgeführten und zu leistenden Unterrichts- und Erziehungsarbeit;

- e) die Abstimmung erzieherischer Maßnahmen zwischen Erziehungsberechtigten und der Schule;
 - f) die einzelfallbezogene Mitwirkung bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder von Mitgliedern;
 - g) jede über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Unterstützung von Interessen der Kinder, wie etwa die Schulwegsicherung oder das Anbieten von Freizeitmöglichkeiten.
- (2) Der Vereinszweck soll unter anderem erreicht werden durch
- a) den regelmäßigen Dialog und die gemeinsame Beratung mit dem Schulleiter, den Klassenlehrern und den Elternvertretern des Schulforums, insbesondere das Herantragen von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
 - b) die Abhaltung von Vorträgen und Seminaren;
 - c) das Veranstalten von Schüleraufführungen, Sport- und sonstigen Veranstaltungen;
 - d) die Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter, den Klassenlehrern und – erforderlichenfalls – der Schulbehörde;
 - e) die Erteilung und Verbreitung von Informationen und Werbemaßnahmen nach Erwägung des Vereinsinteresses, unter Berücksichtigung der Sponsoren und unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge), durch Erträge aus Veranstaltungen, Spenden und Sammlungen sowie durch Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 4 Vereins- und Rechnungsjahr

Geschäfts- und Rechnungsperiode ist das Vereinsjahr. Ihm entspricht auch die Funktionsperiode des Vorstands. Das Vereinsjahr beginnt mit der ordentlichen Hauptversammlung (§ 16 Abs. 1), bei der der Vorstand und die Rechnungsprüfer für das laufende Schuljahr gewählt werden, und endet mit der auf diese folgende nächsten ordentlichen Hauptversammlung, bei der der Vorstand und die Rechnungsprüfer für das darauf folgende Schuljahr gewählt werden.

§ 5 Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen in den Statuten gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

II. ABSCHNITT F I N A N Z W E S E N

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Steht einem Mitglied das Erziehungsrecht hinsichtlich mehrerer an der Volksschule Perchtoldsdorf Roseggergasse befindlicher Kinder zu, hat es diesen nur einmal zu entrichten. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie den Mitgliedsbeitrag ebenfalls nur einmal zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und das Datum seiner Fälligkeit, das in der ersten Hälfte des Vereinsjahres liegen muss, setzt die Hauptversammlung fest. Erfolgt der Vereinsbeitritt erst im Laufe des Vereinsjahres, ist der Jahresbeitrag längstens binnen eines Monats ab dem Beitritt zu entrichten.
- (3) Die Nichterfüllung der Zahlungspflicht oder der zugesagten Förderung gilt als Pflichtverletzung im Sinn des § 14, wenn das Mitglied bereits zwei Mahnungen schriftlich oder elektronisch erhalten hat und ihm in der letzten dieser beiden Mahnungen – unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Nachfrist – auch die Streichung angedroht worden ist.
- (4) Der Vorstand kann einem Mitglied zur Überbrückung seiner finanziellen Schwierigkeiten den Jahresbeitrag nach billigem Ermessen vorübergehend ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Bedarfsermittlung und Kontenführung

- (1) Der Vorstand ermittelt zu Beginn des Vereinsjahres den zu erwartenden finanziellen Bedarf und die voraussichtlichen Einnahmen und legt das Ergebnis auch seinem Antrag auf Bestimmung der Jahresgebühr zugrunde. Dabei geht der Vorstand vom Rechnungsabschluss des vorangegangenen Vereinsjahres aus und plant ausreichende Reserven zur Finanzierung – auch unvorhergesehener – Maßnahmen sowie zur Abdeckung sonstiger Ziele des Elternvereins. Die Reserven sollen idealer Weise zumindest die Höhe eines Jahresbudgets betragen.
- (2) Der Elternverein führt zumindest ein Verrechnungskonto. Darüber hinausgehende Veranlagungen auf Bankkonten, die Aufnahme von Verbindlichkeiten sowie Veranlagungen auf Sparbüchern mit einer über ein Jahr hinausreichenden Bindungsfrist bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung.

- (3) Die Zweckwidmung der Vereinsmittel erfolgt durch den Vorstand und kann durch dessen Entscheidung auch wieder abgeändert werden. Die Amtsträger sind an die Zweckwidmung gebunden. Erträge aus Veranstaltungen sowie Geldbeträge, die sonst aus Spenden und Zuwendungen für karitative Zwecke stammen, bleiben ausschließlich der Finanzierung von Aktivitäten vorbehalten. Ihre Umwidmung ist ausgeschlossen.

§ 8

Zahlungspflicht und Haftung

- (1) Von den Mitgliedern dürfen keine über den festgesetzten Jahresbeitrag hinausgehenden Zahlungen verlangt werden. Die Hauptversammlung kann jedoch eine nachträgliche Erhöhung des Jahresbeitrages beschließen, wenn sich dieser infolge unvorhergesehener Umstände als unzureichend erweist.
- (2) Für Verbindlichkeiten des Elternvereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Amtsträger, Rechnungsprüfer und sonstige Mitglieder haften nur dann persönlich, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund einer persönlichen rechtsgeschäftlichen Verpflichtung ergibt.
- (3) Durch den Austritt, durch die Streichung oder durch den Ausschluss eines Mitglieds wird die Berechtigung des Elternvereins nicht berührt, vom Ausgeschiedenen die Begleichung noch offener finanzieller Forderungen und die Rückgabe überlassener Gegenstände zu verlangen. Einbezahlte Beiträge kann der Ausgeschiedene nicht zurückverlangen.

III. ABSCHNITT MITGLIEDSCHAFT

§ 9

Formen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Elternvereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich uneingeschränkt an der Vereinstätigkeit. Sie genießen alle Rechte und unterliegen allen Pflichten, die sich aus ihrer Vollmitgliedschaft ergeben. Ordentliche Mitglieder können alle Ämter im Elternverein bekleiden und besitzen das uneingeschränkte Wahl- und Stimmrecht im Elternverein. Zu Ihren Pflichten (§ 14) zählen insbesondere die pünktliche Entrichtung des Jahresbeitrages, die Beteiligung an Vereinsprojekten und ein dem Ansehen des Elternvereins förderliches Verhalten.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erbringen, die Vereinstätigkeit jedoch vor allem durch die jährliche Zahlung einer Spende, durch die jährliche Bereitstellung von materiellen Mitteln oder durch die sonstige fortlaufende Unterstützung von Vereinsaktivitäten fördern. Sie verfügen über kein Wahl- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können sowohl physische als auch juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können physische Personen ernannt werden, die zumindest vier Jahre ununterbrochen ordentliche Mitglieder waren und die sich wegen herausragender Leistungen nachhaltig besondere Verdienste um den Elternverein erworben haben. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 10

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder sind alle physischen Personen, die Erziehungsberechtigte (§ 60 Schulunterrichtsgesetz) eines Kindes sind, welches die Schule besucht, die innerhalb des vorgesehenen Fälligkeitszeitraumes den Jahresbeitrag entrichten. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht.
- (2) Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder mit dem Tag, an welchem kein Kind des Mitglieds mehr die Schule besucht. Stirbt ein Mitglied, steht die Mitgliedschaft seinem Nachfolger als Erziehungsberechtigtem zu.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Streichung.
- (3) Ein Mitglied kann durch einseitige Erklärung jederzeit aus dem Elternverein austreten. Eine solche Erklärung ist beim Obmann schriftlich, durch Telefax oder auf elektronischem Weg einzubringen und bewirkt das sofortige Erlöschen der Mitgliedschaft. Im Fall des Austritts eines Amtsträgers oder eines Rechnungsprüfers erlischt die Mitgliedschaft jedoch erst mit der zügig vorzunehmenden Besetzung seiner Position mit einem Nachfolger.

§ 12

Streichung und Ausschluss

- (1) Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied streichen, wenn dieses trotz entsprechender Mahnungen (§ 5 Abs. 3) seiner Verpflichtung zur Bezahlung des Jahresbeitrages nicht nachgekommen ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Vorstand kann ein förderndes Mitglied streichen, wenn dieses trotz entsprechender Mahnung (§ 5 Abs. 3) den Elternverein nicht mehr fördert.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds aus dem Elternverein kann vom Vorstand auch wegen schuldhafter Verletzung anderer Pflichten (§ 14), wegen unehrenhaftem oder sittenwidrigem Verhalten oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, das Ansehen der Elternvereins in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen, beschlossen werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (5) Der Ausschluss darf weder zum Gewicht des Fehlverhaltens und zum Verschulden außer Verhältnis stehen noch wegen der seit seinem Anlassfall verstrichenen Zeit unangemessen sein. Dem Vorstand bekannt gewordene Ausschlussgründe müssen binnen einer nach Treu und Glauben angemessenen Frist geltend gemacht werden.

§ 13

Ausschlussverfahren

- (1) Beschließt der Vorstand gegen ein bestimmtes Mitglied das Ausschlussverfahren einzuleiten, hat er dem betroffenen Mitglied umgehend eine schriftliche Ausfertigung dieses Beschlusses, der auch den zu Grunde gelegten Vorwurf enthalten muss, auf geeignete Weise zu übermitteln und dieses zugleich um eine binnen acht Tagen beim Obmann schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg zu erstattende Stellungnahme zu ersuchen. Anschließend gibt er dem betroffenen Mitglied - soweit dies binnen angemessener Frist durchführbar ist - Gelegenheit zur unmittelbaren Anhörung in einer Vorstandssitzung, die auch die Erörterung aller sonstigen Beweise zum Gegenstand haben muss. Die Entscheidung des Vorstands, die auch eine Begründung zu enthalten hat, ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sogleich zu verkünden und schriftlich auszufertigen. Dem Betroffenen ist eine Ausfertigung auf geeignete Weise zu übermitteln. Über die Sitzung, zu welcher der Betroffene (wenn sie nicht in seiner Abwesenheit stattfindet) zwei Mitglieder als Vertrauenspersonen beiziehen kann, wird ein Protokoll geführt. Ist das mutmaßliche Fehlverhalten Gegenstand eines gerichtlichen Strafverfahrens, soll dessen Ausgang abgewartet werden.
- (2) Die Beschlüsse auf Einleitung des Ausschlussverfahrens und auf Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des beschlussfähigen Vorstandes. Ein Amtsträger ist vom gesamten Verfahren ausgeschlossen, wenn es selbst Betroffener ist.
- (3) Hat der Vorstand auf Ausschluss erkannt, ist der Betroffene berechtigt, dagegen binnen einer Frist von acht Tagen ab dem Erhalt einer Beschlussausfertigung Beschwerde zu erheben. Diese ist beim Obmann schriftlich, durch Telefax oder auf elektronischem Weg einzubringen und zu begründen. Betrifft der Ausschluss den Obmann, hat dieser die Beschwerde beim Obmann-Stellvertreter einzubringen.
- (4) Über die Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht. Wer am Verfahren vor dem Vorstand mitgewirkt hat, ist vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen. Der Elternverein wird vor dem Schiedsgericht durch einen Amtsträger vertreten.
- (5) Das Schiedsgericht überprüft das Ausschlusserkenntnis des Vorstandes in mündlicher Verhandlung umfassend. Es gibt dem Beschwerdeführer Gelegenheit, seinen Standpunkt darzulegen und dabei auch neue Beschwerdepunkte vorzubringen. Das Schiedsgericht ist jedoch zugunsten des Beschwerdeführers nicht an dessen Vorbringen gebunden. Soweit dies erforderlich ist, wiederholt oder ergänzt das Schiedsgericht die Beweisaufnahme des Vorstandes und erkennt stets in der Sache der selbst. Gibt es der Beschwerde Folge, stellt es zugleich die Unwirksamkeit des Ausschlusserkenntnisses des Vorstandes fest. Die Entscheidung samt Begründung ist sogleich zu verkünden und schriftlich auszufertigen. Dem Betroffenen und dem Vorstand ist je eine Ausfertigung auf geeignete Weise zu übermitteln. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 24.

§ 14

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder besitzen das Recht, sich am Vereinsleben zu beteiligen und dieses aktiv mitzugestalten. Soweit § 9 Abs. 3 und 4 nichts anderes vorsieht, sind sie insbesondere berechtigt
- a. an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen;
 - b. ihren Standpunkt auch außerhalb von Veranstaltungen den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen;
 - c. Anträge an die Organe zu stellen;
 - d. von den Amtsträgern auch außerhalb der Versammlungen des Elternvereins unaufgefordert laufend sowie über ausdrückliches Verlangen vom Obmann von allen wesentlichen Vereinsangelegenheiten persönlich in Kenntnis gesetzt zu werden;
 - e. das Stimmrecht in den Versammlungen und Sitzungen auszuüben;
 - f. das passive Wahlrecht für Ämter im Elternverein in Anspruch zu nehmen und das entsprechende aktive Wahlrecht auszuüben;
 - g. zur sonstigen Rechtsausübung und Rechtsverfolgung vor den Organen und Amtsträgern, von denen sie auch die umgehende Behebung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder die Statuten verlangen können, sofern noch keine vereinsintern endgültige Sachentscheidung ergangen ist;
 - h. vom Obmann die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und Ziele Elternvereins zu fördern, die Verschwiegenheit über vereinsinterne Vorgänge zu wahren, sich um ein freundschaftliches Klima im Elternverein zu bemühen und alles zu vermeiden, wodurch das Ansehen und der Zweck des Elternvereins beeinträchtigt werden könnten. Die Mitglieder sind zudem insbesondere verpflichtet
- a. die die Statuten des Elternvereins und unangefochtene Entscheidungen seiner Organe und Amtsträger zu beachten;
 - b. die statutengemäß festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen (§ 6 Abs. 2);
 - c. übernommene Verpflichtungen zu erfüllen;
 - d. das Wahl- und Stimmrecht unmittelbar und persönlich auszuüben (Stimmabgabe durch Vertreter und Stimmenthaltung sind unzulässig);
 - e. die Herbeiföhrung von Schäden und Nachteilen für den Elternverein zu vermeiden und diesen vor drohenden Schäden und Nachteilen zu bewahren;
 - f. regelmäßig an den Versammlungen und Veranstaltungen des Elternvereins teilzunehmen und an den Aktivitäten mitzuwirken
 - g. die Amtsträger bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich dabei auch als Projektbeauftragte, als Mitglieder des Elternausschusses oder durch die Übernahme anderer Aufgaben, insbesondere als Schiedsrichter, zur Verfügung zu stellen;
 - h. nach Möglichkeit selbst Vereinsämter zu übernehmen sowie die im Rahmen des Elternvereins übernommenen Ämter und Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 1.

- (3) Die Inanspruchnahme des Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechtes setzt voraus, dass das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zur Gänze entsprochen hat (§ 6 Abs. 2) und seine volle Handlungsfähigkeit besitzt.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Elternvereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind in der ordentlichen Hauptversammlung vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Die Rechnungsprüfer sind dabei einzubinden.

IV. ABSCHNITT O R G A N E

§ 15 Allgemeines

Organe des Elternvereins sind

- a. die Hauptversammlung;
- b. der Elternausschuss;
- c. der Vorstand;
- d. das Schiedsgericht;
- e. die Rechnungsprüfer.

§ 16 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Elternvereins. Sie findet jedes Jahr im September oder Oktober statt (ordentliche Hauptversammlung).
- (2) Überdies tritt die Hauptversammlung zusammen (außerordentliche Hauptversammlung), wenn
 - a. dies vom Vorstand, Obmann oder Elternausschuss beschlossen wird;
 - b. dies wenigstens von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird;
 - c. sie durch die Rechnungsprüfer einberufen wird;
 - d. dies von einem gerichtlich bestellten Kurator beschlossen wird.
- (3) Jedes Mitglied ist teilnahmeberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist – auch im Weg einer schriftlichen Bevollmächtigung - nicht zulässig. Die Eltern bereits an der Volksschule Roseggergasse eingeschriebener Kinder sind zur Teilnahme ohne Stimmrecht aber mit passivem Wahlrecht befugt. Der Schulleiter und die Klassenlehrer sind zur Teilnahme ohne Stimm- und Wahlrecht befugt. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern ist auf Vorschlag des Vorstands ohne Stimm- und Wahlrecht möglich.
- (4) Die Hauptversammlung beruft – soweit Abs. 2 nichts anderes vorsieht – der Obmann ein. Wird die gebotene Einberufung von den dafür zuständigen Amtsträgern unterlassen oder ist deren Funktion erloschen (§ 23 Abs. 3), kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine Hauptversammlung einberufen. Die Einladungen müssen den Mitgliedern, für die ordentliche Hauptversammlung vorjährigen Amtsträgern, die nicht mehr Mitglieder sind, sowie überdies dem Schulleiter und den Klassenlehrern gemeinsam mit der Tagesordnung spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich, durch Telefax oder auf elektronischem Weg übermit-

telt werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens binnen vier Wochen ab dem Vorliegen der Voraussetzungen für ihre Abhaltung stattfinden.

- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist befugt, bis spätestens zwei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Obmann schriftlich, durch Telefax oder auf elektronischem Weg die Aufnahme zusätzlicher oder ergänzender Punkte in die Tagesordnung zu beantragen. Einem solchen Antrag ist stets zu entsprechen, jedoch bedarf es keiner Bekanntmachung der auf diese Weise erweiterten Tagesordnung vor der Abhaltung der Versammlung.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung. Ist der Obmann verhindert führt der Obmann-Stellvertreter den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, so führt der an Jahren älteste Amtsträger den Vorsitz.
- (7) Von Entscheidungen während einer Wahl abgesehen dürfen Beschlüsse nur aufgrund der kundgemachten oder nach Abs. 4 erweiterten Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, genügt bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
- (9) Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, welches den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern längstens binnen vier Wochen zu übermitteln ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, binnen 8 Tagen ab Erhalt des Protokolls schriftlich Einwendungen mit der Begründung zu erheben, dass darin wesentliche Umstände und Vorgänge nicht oder unrichtig wiedergegeben worden wären. Gelingt es dem Obmann und dem Schriftführer in der Folge nicht, zu einer einvernehmlichen Gestaltung des Protokolls mit dem Einwendungen erhebenden Mitglied zu gelangen, hat der Obmann eine außerordentliche Hauptversammlung zur Protokollgenehmigung einzuberufen.

§ 17

Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Der Hauptversammlung obliegt
 1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des vorjährigen Obmanns, des Berichts des vorjährigen Kassiers über den Rechnungsabschluss sowie des Prüfberichts der beiden Rechnungsprüfer;
 2. die Entscheidung über die Genehmigung des geprüften Rechnungsabschlusses für das Vorjahr;
 3. die Entscheidung über die Entlastung der vorjährigen Amtsträger;

4. die Wahl des Obmanns und seines Stellvertreters, weiterer Vorstandsmitglieder sowie der beiden Rechnungsprüfer für das kommende Vereinsjahr, wobei die Wahl des Obmanns und seines Stellvertreters in geheimer Abstimmung erfolgt, dagegen jene der vom neu gewählten Obmann vorzuschlagenden weiteren Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer durch Handzeichen;
5. die Entgegennahme eines ersten Berichtes des amtierenden Obmanns über das Programm für das laufende Vereinsjahr.
6. die Bestimmung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

Die Amtsträger des Vorjahres sind von der Mitwirkung an den unter Z 1 lit. b und c genannten Entscheidungen ausgeschlossen und besitzen daher insoweit kein Stimmrecht. Sollten sie nicht mehr Mitglieder des Elternvereins sein, haben sie ausschließlich das Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung.

(2) Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegt ferner

- a. die Enthebung von Amtsträgern und die Abberufung von Rechnungsprüfern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
- b. die Nachwahl von Amtsträgern und von Rechnungsprüfern (§§ 19 Abs. 2, 23 Abs. 2, 25 Abs. 3, 27), wobei die Nachwahl des Obmanns und des Obmann-Stellvertreters in geheimer Abstimmung erfolgt, dagegen jene der vom Obmann vorzuschlagenden weiteren Amtsträger und der Rechnungsprüfer durch Handzeichen;
- c. die Entscheidung über die Bestellung eines Sondervertreters nach § 25 Vereinsgesetz 2002;
- d. die Änderung der Statuten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen;
- e. die Entscheidung über die Auflösung des Elternvereins, die nur in einer ausschließlich dazu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden kann (§ 28);
- f. die Entscheidung über alle Belange, zu deren Behandlung sonst die Abhaltung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen, verlangt oder (durch Einberufung) angeordnet wurde;
- g. die Entscheidung über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Hauptversammlung im Fall des § 16 Abs. 9;
- h. sonstige Veranlagungen auf Bankkonten, die Aufnahme von Verbindlichkeiten sowie Veranlagungen auf Sparbüchern mit einer über ein Jahr hinausreichenden Bindungsfrist (§ 7 Abs. 2);
- i. die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstands (§ 10 Abs. 3).

§ 18

Elternausschuss

- (1) Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand, den Klassenelternvertretern und ihren Stellvertretern, sofern sie Mitglieder des Elternvereins sind. Jedes Mitglied kann von der Hauptversammlung wegen schuldhafter Verletzung seiner Pflichten (§ 14), wegen unehrenhaftem oder sittenwidrigem Verhalten oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, das Ansehen der Elternvereins in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen, seines Amtes enthoben werden. § 13 gilt sinngemäß.
- (2) Der Elternausschuss tagt zumindest zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Obmanns an einem von ihm bestimmten Ort. § 16 Abs. 6 gilt sinngemäß. Die Versammlungstermine werden vom Obmann für das ganze Vereinsjahr im Voraus festgesetzt und den Elternausschussmitgliedern schriftlich, durch Telefax oder auf elektronischem Weg bekannt gegeben. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt. Überdies ist der Elternausschuss binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Schiedsgericht zusammenzusetzen ist (§ 24 Abs. 2).
- (3) Die Rechnungsprüfer, der Schulleiter und die Klassenlehrer sind berechtigt an den Elternausschussversammlungen teilnehmen und entsprechend einzuladen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden. Sie verfügen über kein Stimmrecht.
- (4) Für die Einladung zur Elternausschussversammlung gibt es keine über die Bestimmung des Abs. 1 hinausgehenden Formvorschriften. Die Elternausschussversammlung ist bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes vorgesehen ist, genügt bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag. Es besteht keine Bindung an eine feste Tagesordnung. Über die Elternausschussversammlung wird ein Protokoll geführt.

§ 19

Aufgaben des Elternausschusses

- (1) Der Elternausschuss dient der bestmöglichen Kommunikation, Information, Diskussion, Abstimmung, Koordination und Zusammenarbeit zwischen dem Schulleiter, den Klassenlehrern und dem Elternverein zum Wohle der Kinder.
- (2) Im Fall des vorzeitigen Freiwerdens eines einzelnen Vereinsamts mit Ausnahme des Obmanns oder des Obmann-Stellvertreters erfolgt die Nachbesetzung auf Grund eines Wahlvorschlages des Obmanns durch den Elternausschuss.

§ 20 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören sechs – nach § 9 dazu befugte – Mitglieder an, nämlich
 - a) der Obmann;
 - b) der Obmann-Stellvertreter;
 - c) der Schriftführer;
 - d) der Schriftführer-Stellvertreter;
 - e) der Kassier;
 - f) der Kassier-Stellvertreter;

- (2) Die in Abs. 1 angeführten weiteren Amtsträger werden von der Hauptversammlung für das kommende Vereinsjahr aus dem Kreis der Mitglieder gewählt (§ 17 Abs. 1 Z 2 lit. a). Ihre Wiederwahl ist zulässig, sofern sie das passive Wahlrecht besitzen. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens gelten die §§ 17 Abs. 2 lit. b und 23 Abs. 2 und 3. Jeder Amtsträger kann von der Hauptversammlung seines Amtes enthoben werden.

- (3) Den Termin und den Ort der Vorstandssitzungen bestimmt der sie einberufende Obmann, der auch den Vorsitz führt. Zusätzliche Sitzungen sind vom Obmann einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen in allen Fällen formlos. Die Beratungen und Entscheidungen sind an keine feste Tagesordnung gebunden. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

- (4) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt an den Vorstandssitzungen teilnehmen und entsprechend einzuladen. Ebenso können auch andere Personen, insbesondere der Schulleiter und Klassenlehrer, zur fachlichen Beratung eingeladen werden. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zumindest vier Mitgliedern beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag. Beschlüsse mit Ausnahme der Entscheidungen im Ausschlussverfahren und nach § 10 Abs. 2 können auch im Weg der Umfrage telefonisch, durch Telefax oder auf elektronischem Weg erfolgen, wenn zumindest vier Vorstandsmitglieder auf die Umfrage antworten. Umfrageverfahren sind durch Vermerke zu dokumentieren.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Elternvereins. Ihm obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte des Elternvereins. Er nimmt alle anfallen-

den Angelegenheiten wahr und befasst sich mit der Vorbereitung sämtlicher Vorhaben, bis diese der Haupt- oder Elternausschussversammlung entscheidungsreif zur Abstimmung vorgelegt werden können. Die Beschlüsse dieser Organe werden vom Vorstand vollzogen. Der Vorstand ist auch zur Antragsstellung an diese Versammlungen befugt. Im Übrigen entscheidet er über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

- (2) In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen neben den ihm nach den Statuten sonst übertragenen Obliegenheiten insbesondere auch die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung nach dem Ende des Vereinsjahres, die Vorbereitung der vom Obmann durchzuführenden Einberufung der Hauptversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Überprüfung, Abänderung und Aufhebung von Verfügungen der Amtsträger, die Auskunftserteilung über die Tätigkeit und Gebarung des Elternvereins an dessen Mitglieder sowie die Erteilung wahrheitsgemäßer Informationen an die Rechnungsprüfer.

§ 22 Amtsträger

- (1) Der **Obmann** ist der oberste Amtsträger des Elternvereins. Er vertritt den Elternverein nach außen und wird im Falle seiner Verhinderung sowohl insoweit als auch bei der Wahrnehmung seiner weiteren Aufgaben durch den Obmann-Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, vertritt der Schriftführer den Obmann im vollen Umfang. Überdies nimmt der Obmann die ihm nach den Statuten sonst vorbehaltenen Aufgaben wahr. Er führt den Vorsitz in allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen. Zu seinen Obliegenheiten zählen ferner insbesondere die Sorge für die fristgerechte Abdeckung der finanziellen Verpflichtungen des Elternvereins, die Sicherstellung der dem Elternverein obliegenden Berichterstattung, die Vorgabe des Programms für das laufende Vereinsjahr, die Koordinierung der Tätigkeit der Organe, Amtsträger und Mitglieder des Elternvereins, die Delegation von Aufgaben im Kreis des Vorstands und der übrigen Mitglieder, die Betrauung der Amtsträger und Mitglieder mit Einzelaufgaben, die Einsetzung von Ausschüssen, die Gewährleistung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen, die Verleihung einer beschlossenen Ehrenmitgliedschaft sowie die Bemühung um eine harmonische und freundschaftliche Gestaltung des Vereinslebens. Der Obmann ist – ebenso wie der Kassier – für die Konten des Elternvereins einzeln zeichnungsberechtigt.
- (2) Der **Obmann-Stellvertreter** unterstützt den Obmann bei der Amtsführung und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Ferner setzt er sich durch die laufende Zusammenarbeit mit dem Obmann in die Lage, jederzeit selbst das Obmann-Amt übernehmen zu können.
- (3) Der **Schriftführer** verfasst die Sitzungs- und Verhandlungsprotokolle, versendet die Einladungen zu den Sitzungen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen, besorgt die Korrespondenz des Elternvereins, verfasst und versendet die erforderlichen Berichte, archiviert – soweit nicht der Kassier zuständig ist – die Ver-

einsunterlagen und führt eine Liste über die Anwesenheit der Mitglieder bei den Versammlungen und Veranstaltungen des Elternvereins. Der Schriftführer wird im Verhinderungsfall vom **Schriftführer-Stellvertreter** vertreten.

- (4) Der **Kassier** ist für die Gebarung und Rechnungsführung des Elternvereins sowie für die Archivierung der einschlägigen Unterlagen verantwortlich. Er verwaltet die Vereinsmittel, wobei er streng zwischen den für Aktivitäten gewidmeten Mitteln und den Verwaltungsgeldern zu unterscheiden hat. Er führt die Zahlungen des Elternvereins durch und überwacht die Einhaltung der den Mitgliedern obliegenden Zahlungsverpflichtungen. Er mahnt die Säumigen und nennt dem Vorstand jene Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen. Überdies erfüllt er die ihm nach Vorschriften der Statuten sonst übertragenen Aufgaben. Der Kassier ist – ebenso wie der Obmann – für die Konten des Vereins einzeln zeichnungsberechtigt. Der Kassier wird im Verhinderungsfall vom **Kassier-Stellvertreter** vertreten.

§ 23

Amtsführung, Ablösung von Amtsträgern und Sonderbefugnisse

- (1) Die Amtsträger sind verpflichtet, ihre Funktion nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sie richten sich dabei nach den Interessen und dem Zweck des Elternvereins. Überdies beachten sie die maßgeblichen Rechtsvorschriften und die Vereinsstatuten. Ihre Tätigkeit verrichten sie ehrenamtlich, jedoch können sie den Ersatz für erforderliche Aufwendungen, die sie zur Erreichung des Vereinszwecks vorgestreckt haben, unter Vorlage des Originalbelegs oder einer fakturierbaren Rechnung verlangen.
- (2) Wird das Amt des Obmanns vorzeitig frei, rückt der Obmann-Stellvertreter in diese Funktion auf. Im Fall des vorzeitigen Freiwerdens anderer Vereinsämter erfolgt die Nachbesetzung auf Grund eines Wahlvorschlages des Obmanns durch den Elternausschuss. Werden aber alle diese Ämter vorzeitig frei, kann das Obmann-Amt nicht auf die vorbezeichnete Weise neu besetzt werden oder scheidet der Obmann-Stellvertreter durch Aufrücken in die Funktion des Obmanns oder auf andere Weise vorzeitig aus seinem Amt, findet eine Nachwahl durch die Hauptversammlung in die betroffenen Ämter statt (§ 17 Abs. 2 lit. b).
- (3) Die Funktion eines Amtsträgers erlischt durch den Tod, den Ablauf der Funktionsperiode und den Ausschluss, in den Fällen des Austritts, des Rücktritts, der Amtsenthebung durch die Hauptversammlung und des Übertritts in eine die Inhabung von Ämtern ausschließende Mitgliedschaftsform (§ 9) jedoch erst mit der Besetzung des Amtes mit einem Nachfolger. Der Rücktritt ist in einer Elternausschuss-Versammlung, in einer Vorstandssitzung oder gegenüber dem Obmann, diesfalls schriftlich, zu erklären. Im Fall des Rücktritts des Obmanns erfolgen dessen Erklärung und sonstige gleichzeitige Rücktrittserklärungen, sofern sie außerhalb einer Elternausschussversammlung oder einer Vorstandssitzung abgegeben werden, gegenüber den (oder dem letzten) weiter im Amt verbleibenden

Mitgliedern (Mitglied) des Vorstands, treten aber alle Vorstandsmitglieder zurück, durch Kundmachung unter den Mitgliedern.

§ 24 Schiedsgericht

- (1) Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, das keine Einrichtung nach §§ 577 ff ZPO ist, auf Grund eines binnen eines Monats ab dem strittigen Vorgang oder unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 beim Obmann schriftlich, durch Telefax oder auf elektronischem Weg einzubringenden und zu begründenden Antrags. Das Schiedsgericht befindet auch über Auseinandersetzungen, welche die Geldgebarung, Wahlen sowie Entscheidungen der Hauptversammlung, des Elternausschusses, des Vorstandes und der Amtsträger des Elternvereins betreffen. Der Beschluss des Vorstandes auf Einleitung des Ausschlussverfahrens unterliegt jedoch nicht der Anfechtung vor dem Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, von denen eines den Vorsitz führt. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden in der auf das Einlangen eines Antrages oder einer Beschwerde (Abs. 1 und § 13 Abs. 3) unmittelbar folgenden Elternausschussversammlung durch das Los aus dem Kreis der nach § 9 zur Inhabung von Ämtern befugten Mitglieder bestimmt. Die Schiedsrichter müssen unbefangen sein. Jede Partei kann einen Schiedsrichter unter Angabe von Gründen ablehnen. Über Ablehnungsanträge entscheidet das Schiedsgericht einschließlich der abgelehnten Mitglieder selbst.
- (3) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung nach einer in Anwesenheit sämtlicher Schiedsrichter durchgeführten und den Anspruch der Parteien auf beiderseitiges Gehör währenden mündlichen Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Seine Mitglieder entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen. Der Entscheidung darf nur zugrunde gelegt werden, was in der Verhandlung vorgekommen ist. Die vereinsintern endgültige Entscheidung des Schiedsgerichtes, die auch die maßgeblichen Gründe enthalten muss, ist sogleich mündlich zu verkündigen und schriftlich auszufertigen. Den Parteien sind auf geeignete Weise Ausfertigungen zu übermitteln. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt, in dem alle wesentlichen Vorgänge zu beurkunden sind.
- (4) Das ungerechtfertigte Fernbleiben einer angemessen verständigten Partei hindert weder die Durchführung der Verhandlung noch die Entscheidungsfällung.

§ 25 Rechnungsprüfer

- (1) Den beiden Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Diese Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Übereinstimmung mit den entsprechenden Beschlüssen sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und auf

die statutengemäße Verwendung der Mittel zu erstrecken. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Überprüfung in der Hauptversammlung zu berichten. Im Übrigen haben sie das Recht, an allen Elternausschussversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen.

- (2) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Elternverein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen oder auch selbst eine solche einzuberufen.
- (3) Zu Rechnungsprüfern können von der Hauptversammlung nur solche Mitglieder gewählt werden (17 Abs. 1 Z 2 lit. a), die nach § 9 zur Inhabung von Ämtern befugt sind und in der zu überprüfen Rechnungsperiode (§ 4) nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist unter diesen Voraussetzungen zulässig. Jeder Rechnungsprüfer kann von der Hauptversammlung bei gleichzeitiger Wahl eines anderen Rechnungsprüfers vorzeitig abberufen werden. Im Übrigen sind die §§ 17 Abs. 2 lit. b und 23 Abs. 3 erster und zweiter Satz anzuwenden, die zuletzt genannte Bestimmung sinngemäß.

V. ABSCHNITT A B S T I M M U N G E N U N D W A H L E N

§ 26 Abstimmungsverfahren

- (1) Zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes und des sonstigen Stimmrechtes bedarf es sowohl der Anwesenheit des stimmberechtigten Mitglieds oder Amtsträgers als auch der unmittelbaren persönlichen Stimmabgabe in der Haupt- oder Elternausschussversammlung oder in der Vorstandssitzung. Eine persönliche Stimmabgabe ist auch im Fall einer Entscheidung des Vorstands im Umfrageverfahren erforderlich. Stimmabgabe durch Vertreter ist unzulässig.
- (2) Anwesende stimmberechtigte Mitglieder, Amtsträger auch im Rahmen des Umfrageverfahrens, sind zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes verpflichtet. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Sofern die Statuten keine geheime Abstimmung vorsehen, erfolgt die Stimmabgabe durch Handzeichen, hingegen bei geheimen Abstimmungen mit Hilfe von Stimmkarten, die vom Schriftführer vorbereitet und ausgegeben werden. Das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung ist sogleich festzustellen und bekannt zu geben. Jedes Wahl- oder Abstimmungsergebnis ist überdies im Protokoll der Versammlung oder Sitzung festzuhalten.
- (3) Eine abgegebene Stimme ist gültig, wenn sie den Willen des Wahl- oder Stimmberechtigten unzweifelhaft erkennen lässt.

§ 27 Wahlen

- (1) Der Obmann sorgt rechtzeitig dafür, dass die Kandidaten für die im kommenden Vereinsjahr zu besetzenden Ämter sowie für die Funktion der Rechnungsprüfer ermittelt werden. Die Bewerber um die Ämter des Obmanns und des Obmann-Stellvertreters sowie um die Funktion der Rechnungsprüfer kandidieren selbständig, wogegen die in § 22 Abs. 3 und 4 genannten Amtsträger vom nächstjährigen Obmann zur Wahl vorgeschlagen werden (ein Kandidat für jedes Amt). Ein Kandidat für das Amt des Obmanns hat bei seiner Bewerbung auch die von ihm als solche Amtsträger in Aussicht genommenen Mitglieder und die ihnen zugedachten Funktionen bekannt zu geben.
- (2) Sämtliche Bewerber einschließlich jener, die von einem Obmannkandidaten vorgeschlagen werden (Abs. 1), sind den stimmberechtigten Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen. Im Fall einer Nachwahl (§§ 17 Abs. 1 Z 2 lit. b, 19 Abs. 2, 23 Abs. 2) ist entsprechend vorzugehen. § 16 Abs. 8 gilt.
- (3) Während der Hauptversammlung, in der die Wahl stattfindet, sind neue Bewerbungen und Wahlvorschläge (Abs. 1) nur insoweit zulässig, als die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht wurde und die Betroffenen damit als Kandidaten

ausscheiden. Erlangt von mehreren Kandidaten für das Amt des Obmann oder des Obmann-Stellvertreters oder für die Funktion der Rechnungsprüfer keiner die einfache Mehrheit (§ 16 Abs. 8), fällt die Entscheidung in einer Stichwahl zwischen jenen beiden Bewerbern, die zuvor die meisten Stimmen erzielt haben.

VI. ABSCHNITT A U F L Ö S U N G

§ 28 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Elternvereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Falls Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die Hauptversammlung zugleich über das Erfordernis der Abwicklung zu beschließen und insbesondere einen Abwickler zu bestellen.
- (2) Dieser Abwickler hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten, die laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Elternvereins einzuziehen und Gläubiger des Elternvereins zu befriedigen. Das verbleibende Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Elternverein verfolgt oder ist gemeinnützigen und/oder mildtätigen Zwecken im Sinn der §§ 35 und 37 der Bundesabgabenordnung zuzuführen. Dies gilt auch im Fall einer behördlichen Auflösung des Elternvereins oder wenn der in § 2 beschriebene Vereinszweck aufgegeben und nicht mehr weiter verfolgt wird.